

Dr. Kai-Michael Goretzky, LL.M.

Senior Manager Tax FS Insurance, PricewaterhouseCoopers Legal AG

# Transparente Lebensversicherungspolicen transparent besteuert?

November 2008

# Agenda

1. Transparente Gestaltung von Lebensversicherungspolicen
2. Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten
3. Fazit

# Teil

**Transparente Gestaltung von Lebensversicherungspolicen**

# 1

# Transparente Gestaltung von Lebensversicherungspolicen

## 1.1 Transparenzanforderungen des VVG 2008

- Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts
- Konfliktfelder der kapitalbildenden Lebensversicherung
- Anforderungen
- Transparenzanforderungen der VVG-InfoV
- Folgen

## 1.2 Besonderheiten der fondsgebundenen Lebensversicherung

## 1.3 Zwischenergebnis Teil 1

## Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

**BVerfG 26.07.2005**

**(VersR 2005, 1127)**

*Überschussbeteiligung*

*Stille Reserven*

Gesetzgeber hat  
verfassungsrechtliche  
Verpflichtung,  
Vertragsparität  
zwischen  
Versicherer und  
Versicherungsnehmer  
herzustellen

**BVerfG 15.02.2006**

**(VersR 2006, 489)**

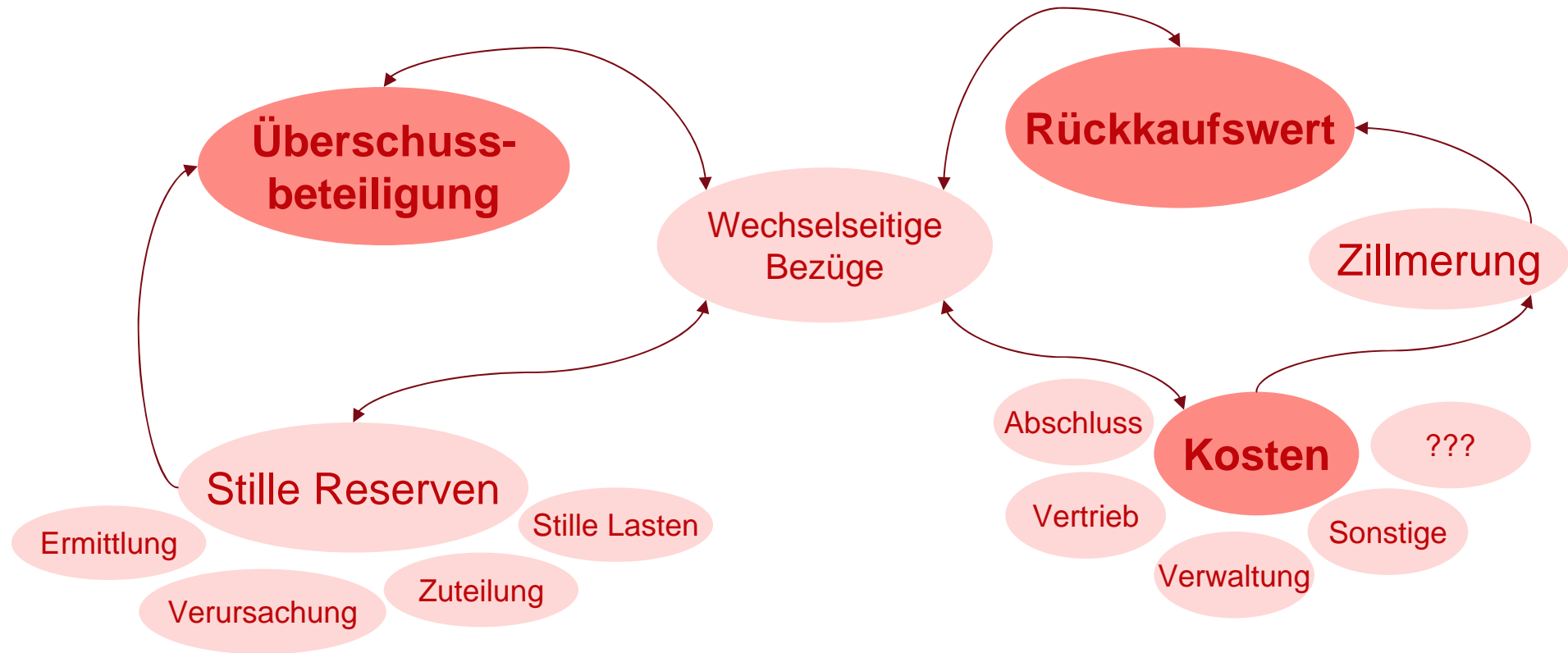
*Zillmerung*

*Rückkaufswert/Kosten*

Privatautonomie

Informationsgleichgewicht durch  
transparente Vertragsgestaltung und -durchführung

# Konfliktfelder der kapitalbildenden Lebensversicherung



## Anforderungen (1/2)

### Überschussbeteiligung, § 153 VVG

- verursachungsorientiertes Verfahren
- angemessene Beteiligung
- jährlich zu ermitteln und zu berichten
- kann ausgeschlossen werden

### Rückkaufswert, § 169 VVG

- Deckungskapital (EU/EWR-Versicherer vergl. Bezugswert)
- Umwandlung in prämienfreie Versicherung
- Höchstzillmersätze zu beachten

Grundsätze der Berechnung sind im Vertrag anzugeben

Bezifferte Angabe in EUR

### Kapitalbildende Lebensversicherung

- ⇒ bewertungsintensiv
- ⇒ streitanfällig

### Kosten, §§ 1, 2 VVG-InfoV

- Abschluss
  - Vertrieb
  - Verwaltung
  - sonstige
- } zu verteilen auf 5 Jahre

## Anforderungen (2/2)

### Überschussbeteiligung, § 153 VVG

- ⇒ bei fondsgebundener Lebensversicherung produktbedingt ausgeschlossen

### Fondsgebundene Lebensversicherung

- ⇒ weniger bewertungsintensiv
- ⇒ weniger streitanfällig

### Rückkaufswert, § 169 VVG

Gestaltbar

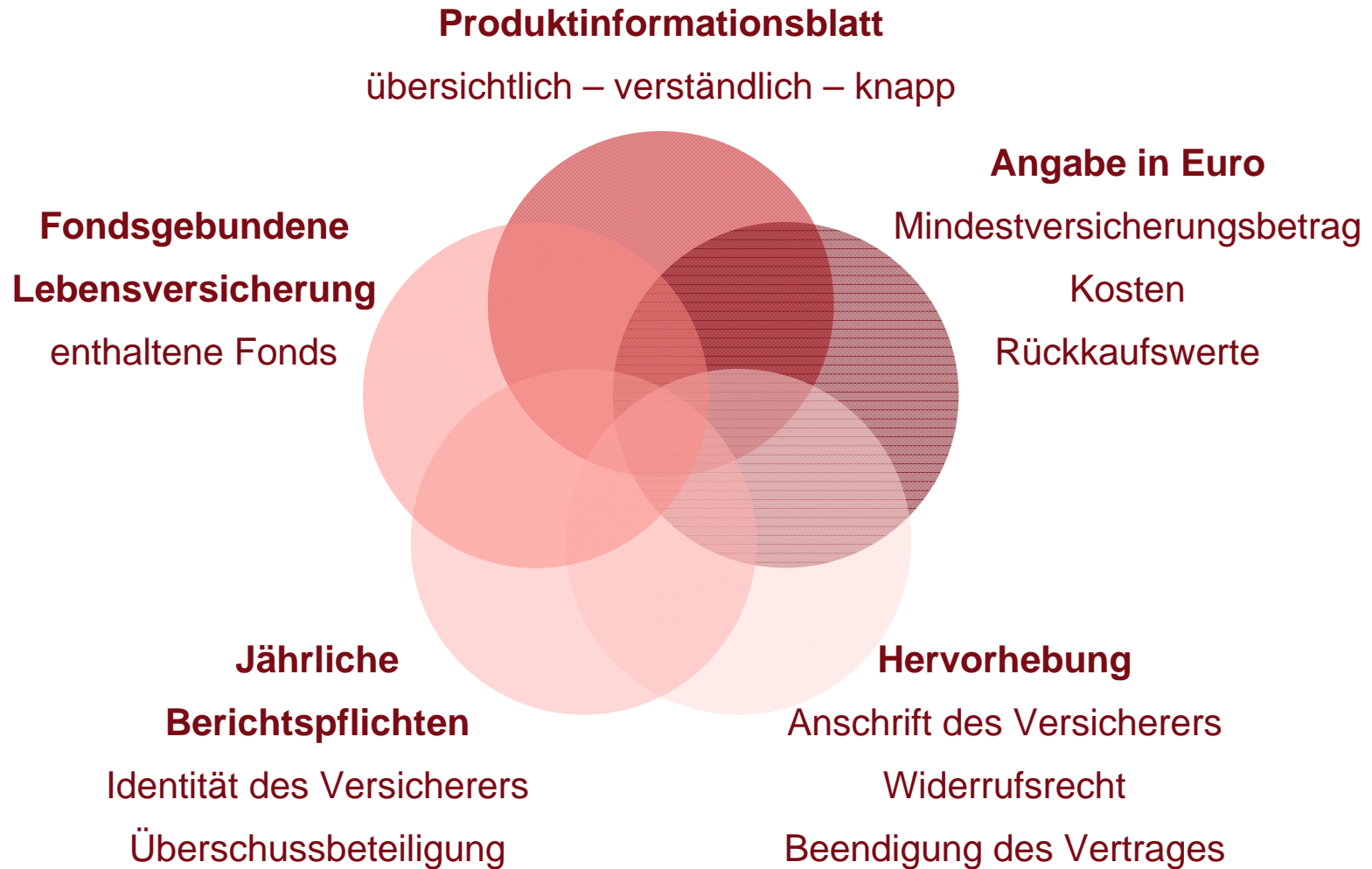
- ⇒ Berechnung des Zeitwertes
- ⇒ bei Einmalprämie keine Umwandlung in beitragsfreie Lebensversicherung

### Kosten, §§ 1, 2 VVG-InfoV

Gestaltbar

- ⇒ bezifferter Ausweis in EUR
- Branchenweite Anforderung

# Informationspflichtenverordnung



## Folgen

### Dokumentations- und Informationspflichten

Was?  
Wann?  
Wie?

Überschuss-  
beteiligung

Rückkaufswert

#### Rechtliche Konsequenzen bei Verletzung:

- Vertragsdokumente unvollständig
- Widerrufsfrist beginnt nicht zu laufen, d.h.
  - Verträge durch Versicherungsnehmer jederzeit widerrufbar
  - bei Widerruf Rückabwicklung
  - Rückzahlung der Prämie auch bei Wertverlust der Fonds
- Reputationsverlust möglich infolge von
  - Intervention der Verbraucherverbände
  - Einschreiten der BaFin

Kosten

# Transparente Gestaltung von Lebensversicherungspolicen

1.1 Transparenzanforderungen des VVG 2008

1.2 Besonderheiten der fondsgebundenen Lebensversicherung

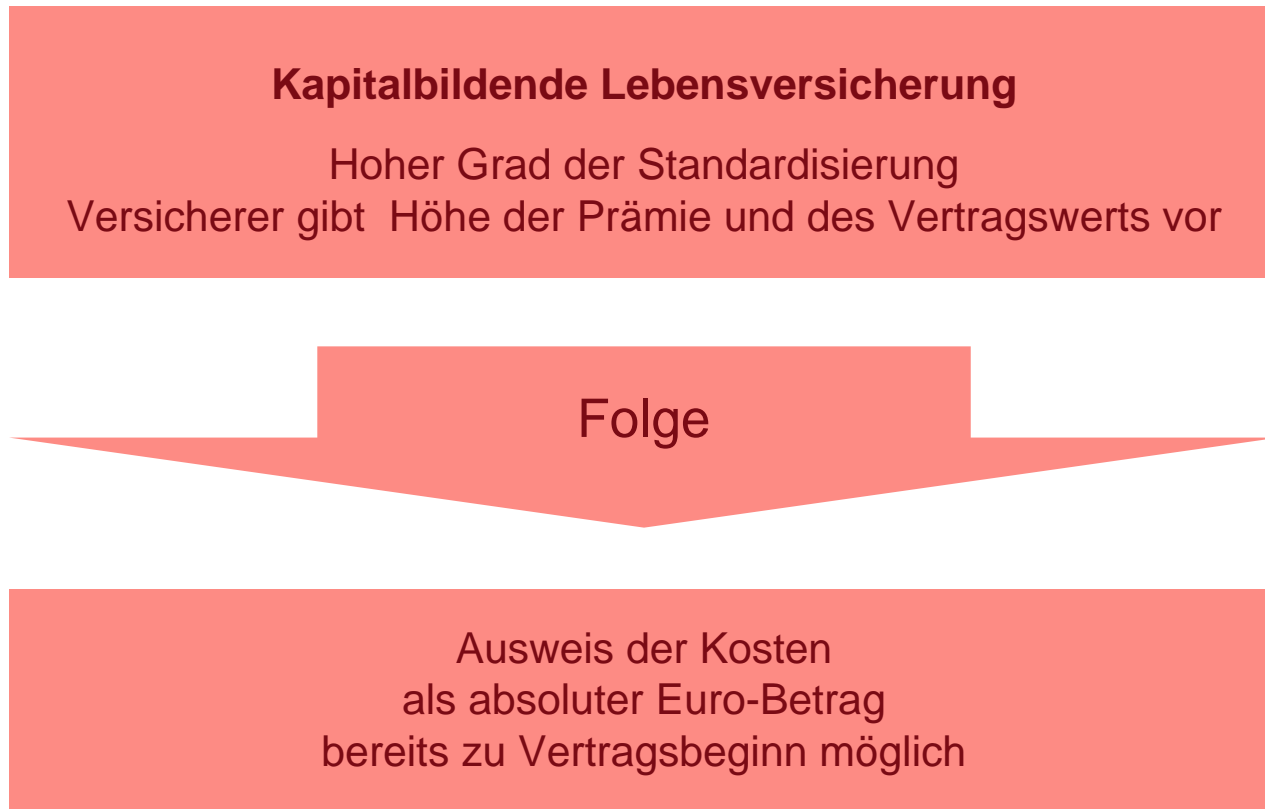
- Kostentransparenz bei standardisierten Produkten
- Kostentransparenz bei individuellem Underlying

1.3 Zwischenergebnis Teil 1

# Kostentransparenz bei standardisierten Produkten

## Zielsetzung des Gesetzgebers:

Produkte leicht durchschau- und vergleichbar



## Kostentransparenz bei fondsgebundenen Produkten

### Zielsetzung des Gesetzgebers:

Produkte leicht durchschau- und vergleichbar

#### Fondsgebundene Lebensversicherung

- innovativ
  - chancen- und risikoorientiert
  - individuelles Underlying möglich

Aber

Individuell vereinbarte Prämie

- Höhe der Prämie erst nach Vertragserklärung des VN bekannt

Aber

Kosten entwickeln sich in Abhängigkeit zum veränderlichen Vertragswert

- Entwicklung nicht zu prognostizieren
- Höhe nicht zu beziffern

Gestaltbar

# Transparente Gestaltung von Lebensversicherungspolicen

1.1 Transparenzanforderungen des VVG 2008

1.2 Besonderheiten der fondsgebundenen Lebensversicherung

1.3 Zwischenergebnis Teil 1

## Zwischenergebnis Teil 1

- Erheblich gestiegene Anforderungen an die Produktdokumentation
  - Verbraucherschutz eines der Hauptmotive bei Reform des VVG, daher belts-and-braces approach sinnvoll
  - Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflichten können schwerwiegend sein
  - Transparenzvorschriften tragen dem Charakter der fondsgebundenen Lebensversicherung nur teilweise Rechnung
- Charakter der fondsgebundenen Lebensversicherung kann auch bei transparenter Gestaltung gesichert werden
- Fondsgebundene Lebensversicherung als langfristig gestaltetes Produkt verlangt nach besonders nachhaltiger Gestaltung

# Teil

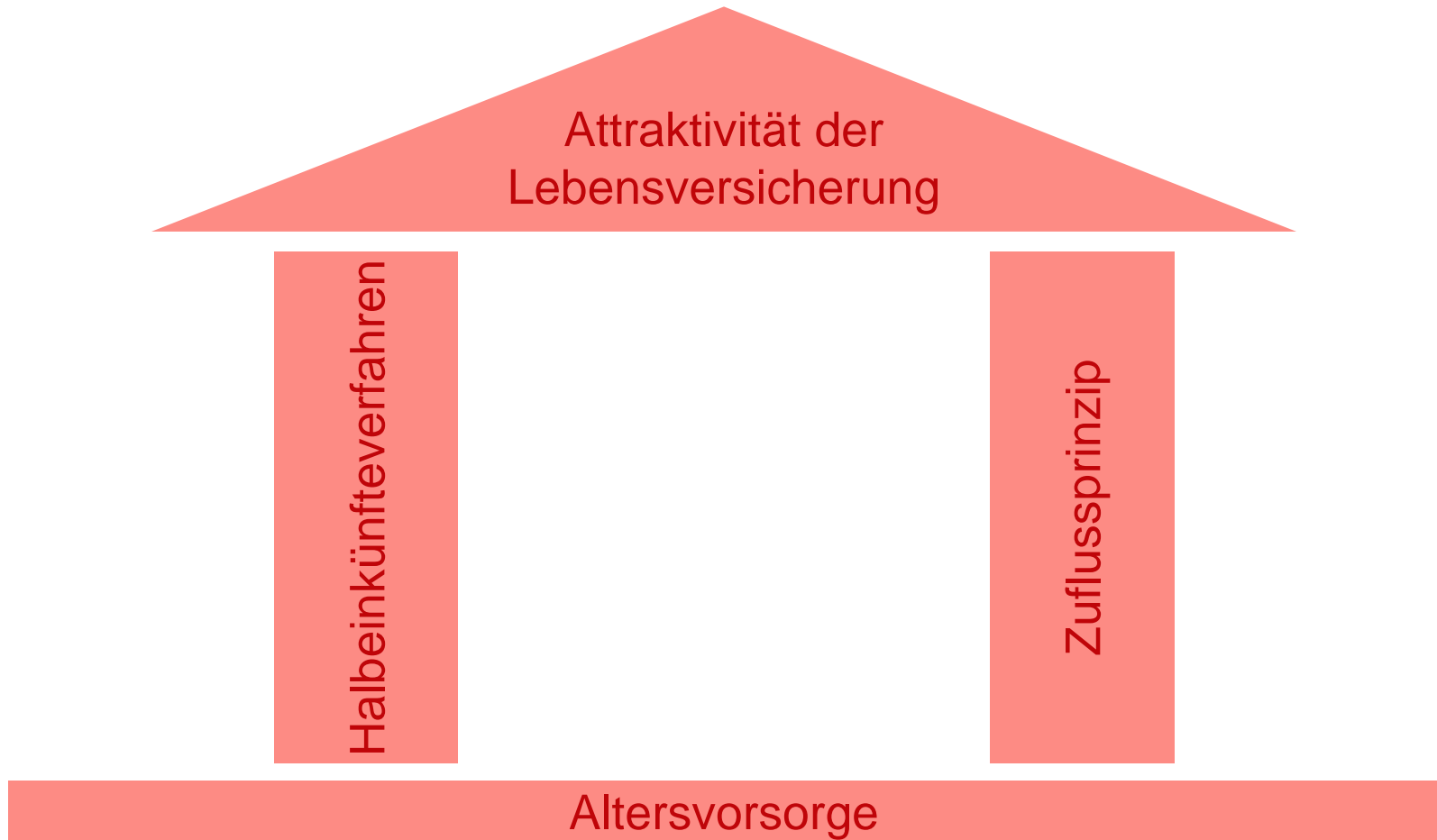
**Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten**

# 2

# Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten

- 2.1 Steuerliche Behandlung derzeit
- 2.2 Abgeltungssteuer ab 2009
- 2.3 Jahressteuergesetz 2009
- 2.4 Missbrauchstatbestände des BMF

# Privilegierung der Altersvorsorge



## Geltendes Recht

# Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten

## 2.1 Steuerliche Behandlung derzeit

## 2.2 **Abgeltungssteuer ab 2009**

- Abgeltungssteuer bei Lebensversicherungen
  - Übersicht
  - Altverträge
  - Neuverträge
- Besteuerung von Investmentfonds und
- Lebensversicherungen im Vergleich

## 2.3 Jahressteuergesetz 2009

## 2.4 Missbrauchstatbestände des BMF

# Allgemeine Grundsätze

- Anwendung nur auf Privatanleger
- Einführung einer Schedulenbesteuerung
  - Erweiterung des Kapitaleinkünfte-Katalogs um private Veräußerungsgeschäfte, soweit Wertpapierähnliche Finanzinstrumente betroffen
  - insoweit Aufhebung der Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte
  - gesonderter Steuertarif von 25% zzgl. 5,5% SolZ und 8-9% KiSt
  - Steuerabzug im Inland mit abgeltender Wirkung für die ESt
  - individuelle Veranlagungen sind in bestimmten Grenzen weiterhin möglich
  - Sparer-Pauschalbetrag in Höhe von 801/1,602 EUR
  - individuelle Werbungskosten sind nicht mehr berücksichtigungsfähig
  - Verlustverrechnung wird beschränkt
  - Halbeinkünfteverfahren entfällt

# Abgeltungssteuer bei Lebensversicherungen – Übersicht

Vertragsschluss bis  
zum 31.12.2004

## Altverträge

Steuerbefreiung unter Voraussetzungen:

- Mindestvertragsdauer von 12 Jahren
- mind. 5-jährige laufende Beitragszahlung
  - 60% Mindesttodesfallschutz
- keine Auszahlung vor 12. Vertragsjahr

Vertragsschluss ab  
dem 01.01.2005

## Neuverträge

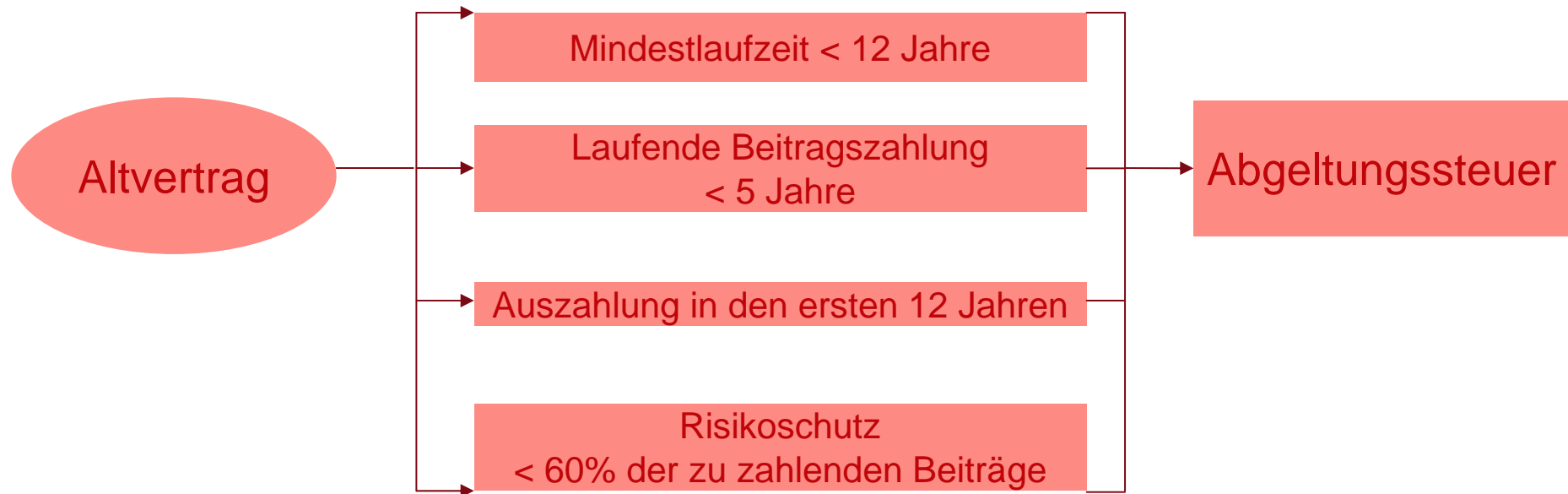
Zeit

Zuflussprinzip

# Abgeltungssteuer bei Lebensversicherungen – Altverträge

## Altverträge:

Soweit bisher keine steuerliche Privilegierung erzielt worden ist, unterliegen die Erträge aus den Altverträgen in vollem Umfang der Abgeltungssteuer



# Abgeltungssteuer bei Lebensversicherungen – Neuverträge

## Neuverträge:

- Hälfte des Ertrags steuerpflichtig (Halbeinkünfte-Verfahren, HEV), wenn:
  - Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
  - Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss
- Wenn HEV, dann:
  - keine Anwendung des abgeltenden Steuersatzes von 25%
  - sondern Veranlagung gemeinsam mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven ESt-Tarifs
- Vertragsänderung u.U. schädlich (z.B. Shift & Switch, Gestaltung im Einzelfall entscheidend)

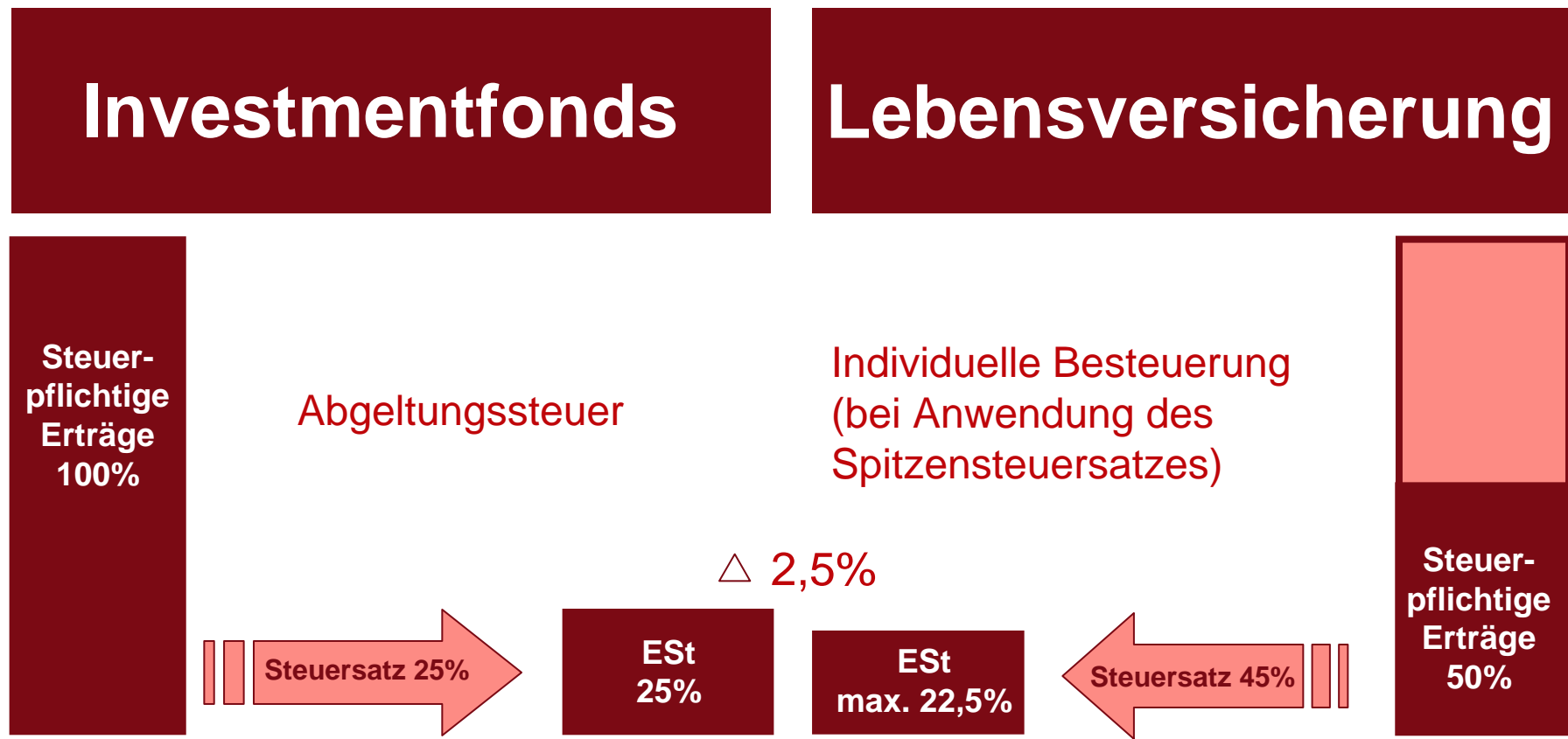
## Gilt ab 2009

- für deutsche Versicherer und
- für ausländische Versicherer, die eine Niederlassung in Deutschland unterhalten

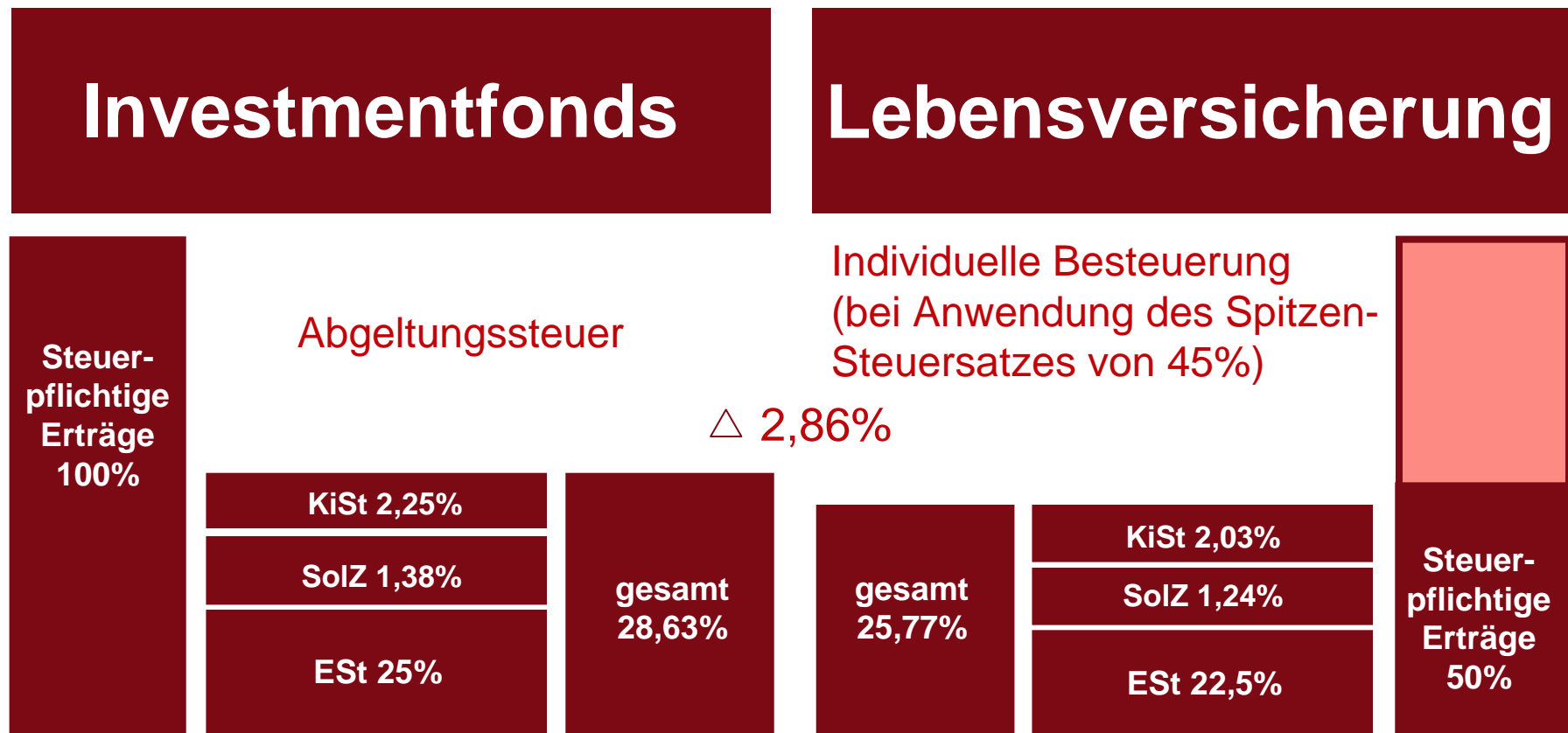
# Besteuerung von Investmentfonds und Lebensversicherungen im Vergleich (1/3)

	<b>Investmentfonds</b>	<b>Lebensversicherungen</b>
<b>Laufende Erträge</b> (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne)	<b>25% Abgeltungssteuer</b>	<b>Keine laufende Besteuerung</b> (nur bei Zufluss)
<b>Verkauf/Einlösung</b>	<b>25% Abgeltungssteuer</b>	<b>25% Abgeltungssteuer</b> (ab dem 60. Lebensjahr und mind. 12 Jahren Laufzeit ist nur der halbe Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge [Erträge] mit dem persönlichen ESt-Satz steuerpflichtig)

# Besteuerung von Investmentfonds und Lebensversicherungen im Vergleich (2/3)



# Besteuerung von Investmentfonds und Lebensversicherungen im Vergleich (3/3)



# Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten

2.1 Steuerliche Begünstigung derzeit

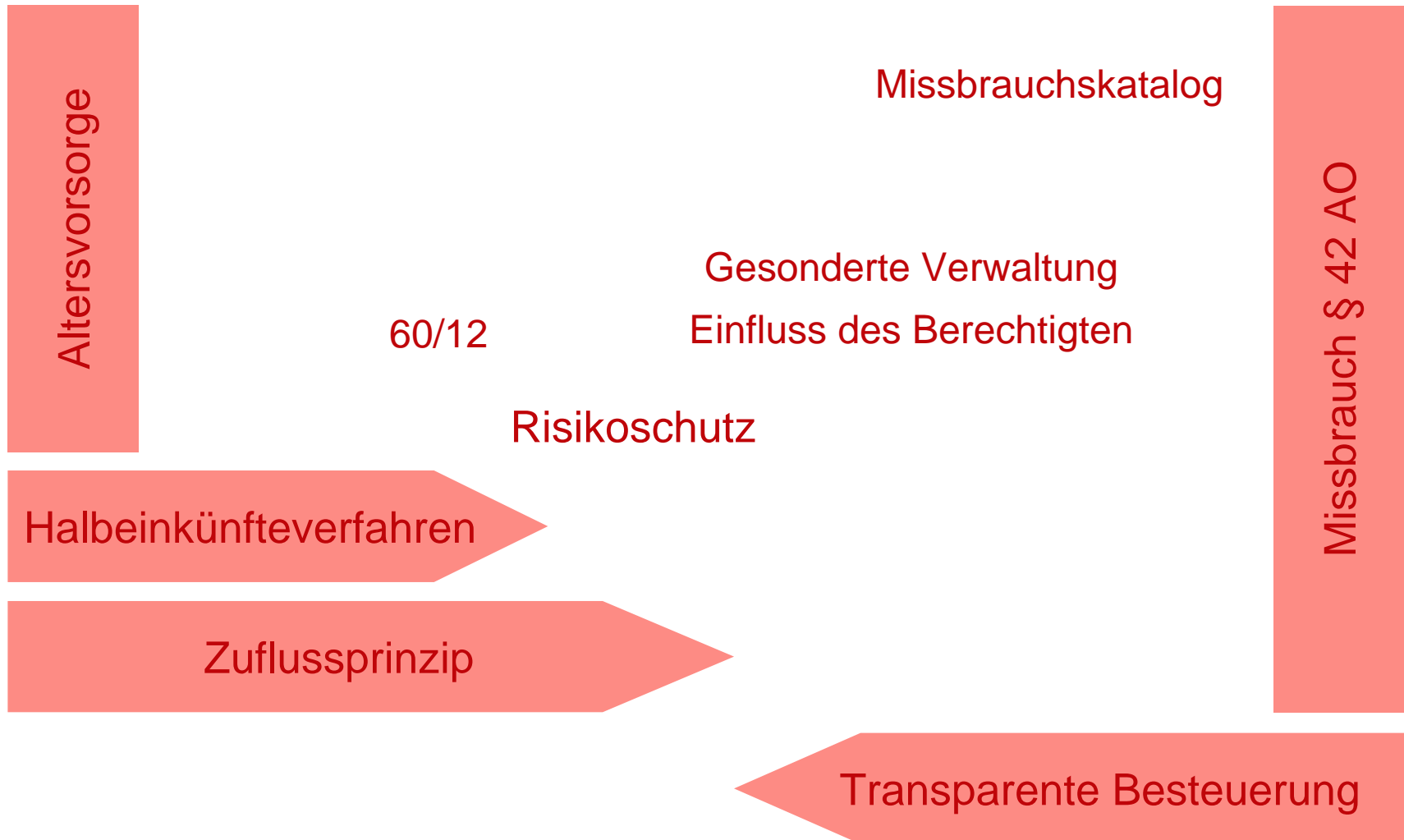
2.2 Abgeltungssteuer ab 2009

2.3 **Jahressteuergesetz 2009**

- systematisches Spannungsfeld
- Verschärfung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
  - Mindestrisikoschutz
  - Vermögensverwaltende Versicherungsverträge

2.4 Missbrauchstatbestände des BMF

# Systematisches Spannungsfeld



## Mindestrisikoschutz

### Verschärfung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG (Entwurf)

#### Laufende Beiträge

Leistung < 50% der Summe  
der für die gesamte  
Laufzeit zu zahlenden  
Beiträge

#### Einmalprämie

5 Jahre nach Vertragsschluss:  
Leistung < 110% des Zeitwerts,  
des Deckungskapitals oder  
der gezahlten Beiträge

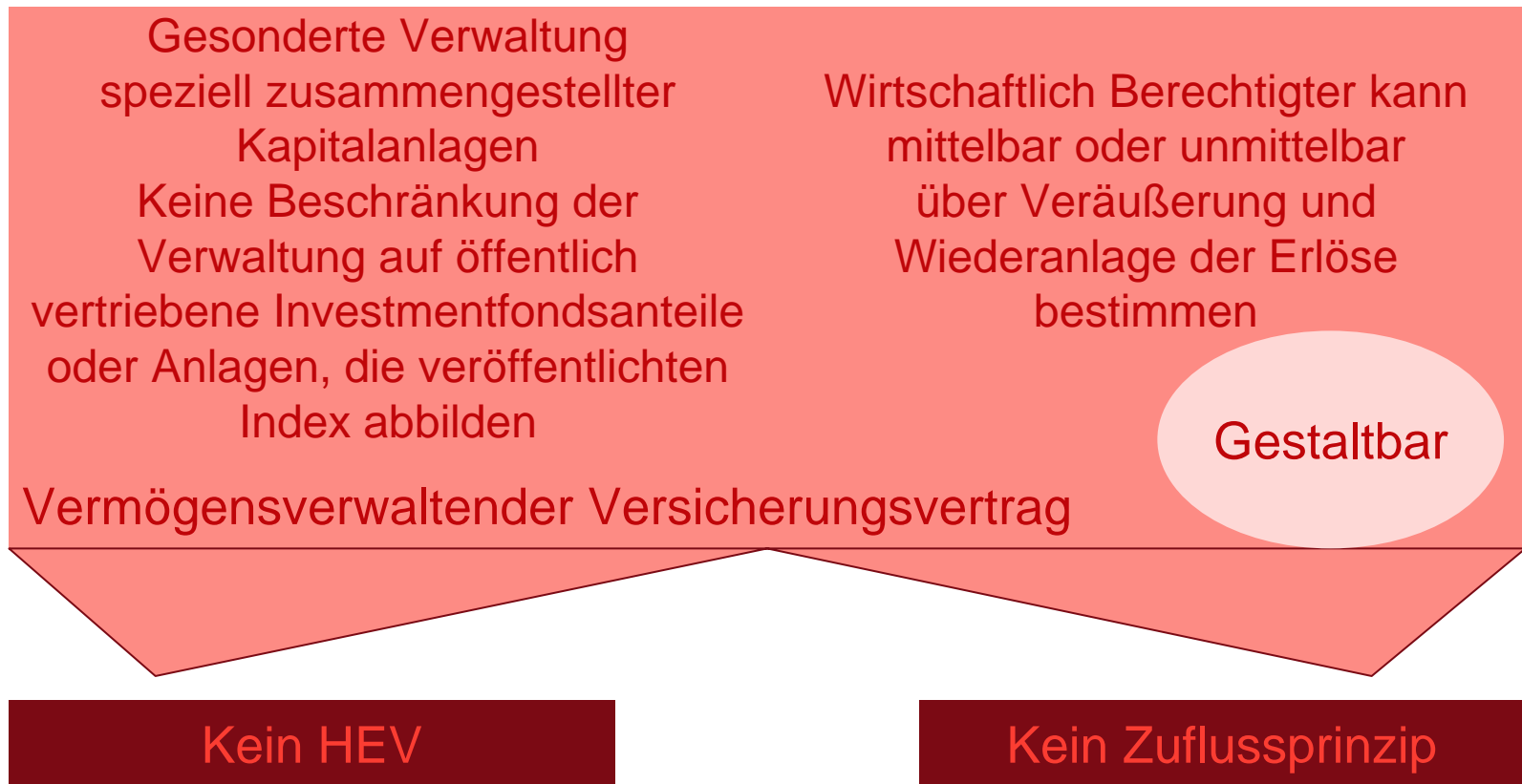
Zu geringer Risikoschutz

Kein HEV

Zuflussprinzip gilt

Geltung voraussichtlich für ab dem 01.04.2009 geschlossene Verträge.

# Vermögensverwaltende Lebensversicherung Verschärfung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG (Entwurf)



Geltung voraussichtlich für Erträge, die dem Versicherer ab dem 01.01.2009 zufließen

# Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten

2.1 Steuerliche Begünstigung derzeit

2.2 Abgeltungssteuer ab 2009

2.3 Jahressteuergesetz 2009

2.4 **Missbrauchstatbestände des BMF**

- Stand des Verfahrens
- Intention des BMF
- Wirtschaftlich Berechtigter
- Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
  - Übersicht
  - Einzeltatbestände

## Stand des Verfahrens

Jahressteuergesetz 2009  
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Parlamentsgesetz

Änderung Rundschreiben  
22. Dezember 2005,  
22. August 2002  
⇒ Definition sog.  
„Missbrauchstatbestände“

Weitere Schritte  
(voraussichtlich)

28.11.2008  
Bundestag

19.12.2008  
Bundesrat

01.01.2009  
Inkrafttreten

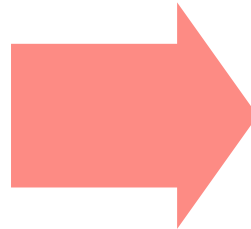
Verwaltungsvorschriften

## Intention des BMF

- allgemeiner Missbrauchstatbestand durch Missbrauchskatalog konkretisiert
- Abschluss von Verträgen mit dem Ziel, Steuern zu sparen, ist missbräuchlich im Sinne von § 42 Abgabenordnung („AO“).

### Charakter der Katalogtatbestände:

- Regelbeispiele
- besonders beachtliche Beispiele
- Aufgriffskriterien



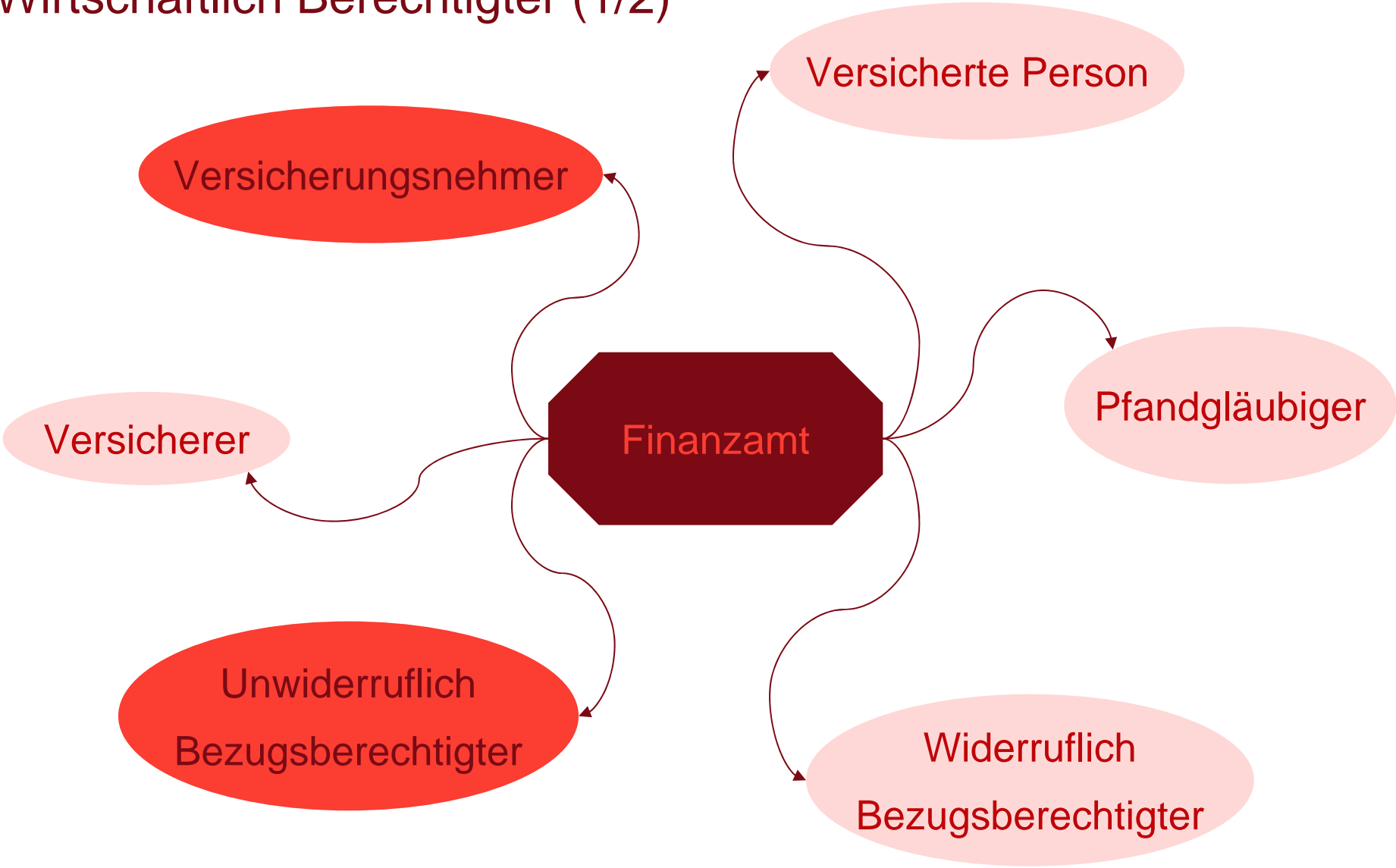
Würdigung des Gesamtbildes

### Rechtsfolge: Steuerlich transparente Behandlung

Einkünfte aus den Vermögensgegenständen werden direkt dem **wirtschaftlich Berechtigten** zugerechnet

- kein Halbeinkünfteverfahren
- kein Zuflussprinzip

# Wirtschaftlich Berechtigter (1/2)



## Wirtschaftlich Berechtigter (2/2)

### Definition des BMF:

- Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung
- in der Regel der Versicherungsnehmer
- Dritter bei unwiderruflich eingeräumtem Bezugsrecht

Sicherungsübereignung oder Pfändung führt steuerlich grundsätzlich nicht zu einem Wechsel in der Person des wirtschaftlich Berechtigten

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Stand 16.10.2008)

- Es ist nur ein sehr geringer Risikoschutz vereinbart;
- die Kapitalanlagen werden nicht für eine Versichertengemeinschaft gemeinschaftlich, sondern gesondert für einen Einzelnen verwaltet;
- der Steuerpflichtige hat unmittelbar oder mittelbar über einen von ihm beauftragten oder ausgewählten Vermögensverwalter Einfluss auf die Anschaffung und/oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- einzelne Wertpapiere oder ein gesamtes Wertpapierdepot können als Versicherungsbeitrag erbracht werden;
- eine Einmalbeitragszahlung (Mindestanlagesumme) von beträchtlicher Höhe (mindestens 100 000 Euro) wird als Untergrenze, um diesen Typus von Vertrag abschließen zu können, vorausgesetzt;
- der Steuerpflichtige kann flexibel über die Versicherungsleistung durch die Möglichkeit von Teilkündigungen oder dem Anspruch auf Vorauszahlungen disponieren;
- die Anspar- oder Aufschubphase übersteigt die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person.

## Missbrauch i. S. d. § 42 Abs. 2 AO (Biometrisches Risiko -1-)

### Tatbestandsmerkmal:

- Sehr geringer Risikoschutz (Rentenversicherung)

### Auslegung:

- Bei kapitalbildender Rentenversicherung:
  - Bezifferte Festlegung der garantierten Leibrente
- Bei fondsgebundener Rentenversicherung:
  - Leibrentenversprechen
    - ↪ Kein Zahlungsverprechen über die durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person hinaus
  - konkret bezifferter Rentenfaktor garantiert
    - ↪ Rentenfaktor: Multiplikator des Fondsvermögen zum Ende der Ansparphase zur Ermittlung der Höhe der garantierte Leibrente.

### Bewertung:

- Gestaltung möglich

## Missbrauch i. S. d. § 42 Abs. 2 AO (Biometrisches Risiko -2-)

### Tatbestandsmerkmal:

- Sehr geringer Risikoschutz (Lebensversicherung)

### Auslegung:

- Unbestimmtes Tatbestandsmerkmal, auslegungsbedürftig
- Maßstäbe:
  - § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG, Unterscheidung zwischen
    - ↳ laufend zu zahlendem Vertrag und
    - ↳ Vertrag gegen Einmalzahlung
  - Versicherungsaufsichtsrecht Unterscheidung anhand alter BAV (BAFin) Erlasse

### Bewertung:

- Gestaltung möglich

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Verwaltung)

### Tatbestandsmerkmal:

- Kapitalanlagen werden gesondert für einen Einzelnen verwaltet.

### Auslegung:

- Inkohärenz mit § 54 b Abs. 2 VAG
  - Versicherungsunternehmen kann einzelne Vermögensgegenstände erwerben
- Widerspruch zu Wortlaut und Begründung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG vom 17. Oktober 2008
  - Auswahl der einzelnen Anlageprodukte konkret zwischen Versicherungsunternehmen und Anleger abgesprochen

### Bewertung:

- Tatbestandsmerkmal objektiv nicht sachgerecht
- Gestaltung möglich

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Einfluss)

### Tatbestandsmerkmal:

- Unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss des Steuerpflichtigen auf Anschaffung und / oder Veräußerung von Vermögensgegenständen

### Auslegung:

- Rolle und Funktion des Vermögensverwalters nach deutschem Steuerrecht nicht gesetzlich geregelt
- Anlage des Vermögens erfolgt in der Praxis durch Versicherungsunternehmen; keine unmittelbare Beziehung zwischen Versicherungsnehmer und Vermögensverwalter
- Versicherungsunternehmen übernimmt selbst Verantwortung für Umsetzung der vom Versicherungsnehmer vordefinierten Anlagestrategie
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben
- Rundschreiben in Bezug auf Shiften & Switchen nicht geändert

### Bewertung:

- Gestaltung möglich

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Einfluss)

### Tatbestandsmerkmal:

- einzelne Wertpapiere oder ein gesamtes Wertpapierdepot können als Versicherungsbeitrag erbracht werden

### Auslegung:

- Wird Prämie in Geld erbracht, muss Versicherer seinerseits Wertpapiere erwerben
- In den Wertpapieren enthaltene stille Reserven sind nicht nur bei Verkauf, sondern auch bei Übertragung zu versteuern
- Vermeidung von Transaktionskosten ist sachgerechter Grund

### Bewertung:

- Tatbestandsmerkmal objektiv nicht sachgerecht
- Missbrauch nicht ersichtlich

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Prämienhöhe)

### Tatbestandsmerkmal:

- Einmalbeitragszahlung (Mindestanlagesumme) von beträchtlicher Höhe

### Auslegung:

- Versicherungsmathematische Gründe können für Einmalbeitragszahlung sprechen
- Untergrenzen können aus Versicherungsaufsichtsrecht des EU-Auslands (zum Beispiel Vorgaben des CAA im Großherzogtum Luxemburg) begründet sein
- Diskriminierungsaspekte (steuerliche Privilegierung nur bei Absicherung auf Durchschnittsniveau)

### Bewertung:

- Tatbestandsmerkmal objektiv nicht sachgerecht
- Missbrauch nicht ersichtlich

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Teil- / Kündigung)

### Tatbestandsmerkmal:

- Steuerpflichtiger kann flexibel durch Teilkündigungen oder Anspruch auf Vorauszahlungen disponieren

### Auslegung:

- Inkohärenz zum Versicherungsvertragsgesetz:
  - Möglichkeit zur jederzeitigen Teil- und Vollkündigung gesetzlich vorgeschrieben
  - Vertraglich nicht abdingbar

### Bewertung:

- Tatbestandsmerkmal objektiv nicht sachgerecht
- Missbrauch nicht ersichtlich

## Missbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 AO (Altersvorsorge)

### Tatbestandsmerkmal:

- Anspar- oder Aufschubphase übersteigt die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person

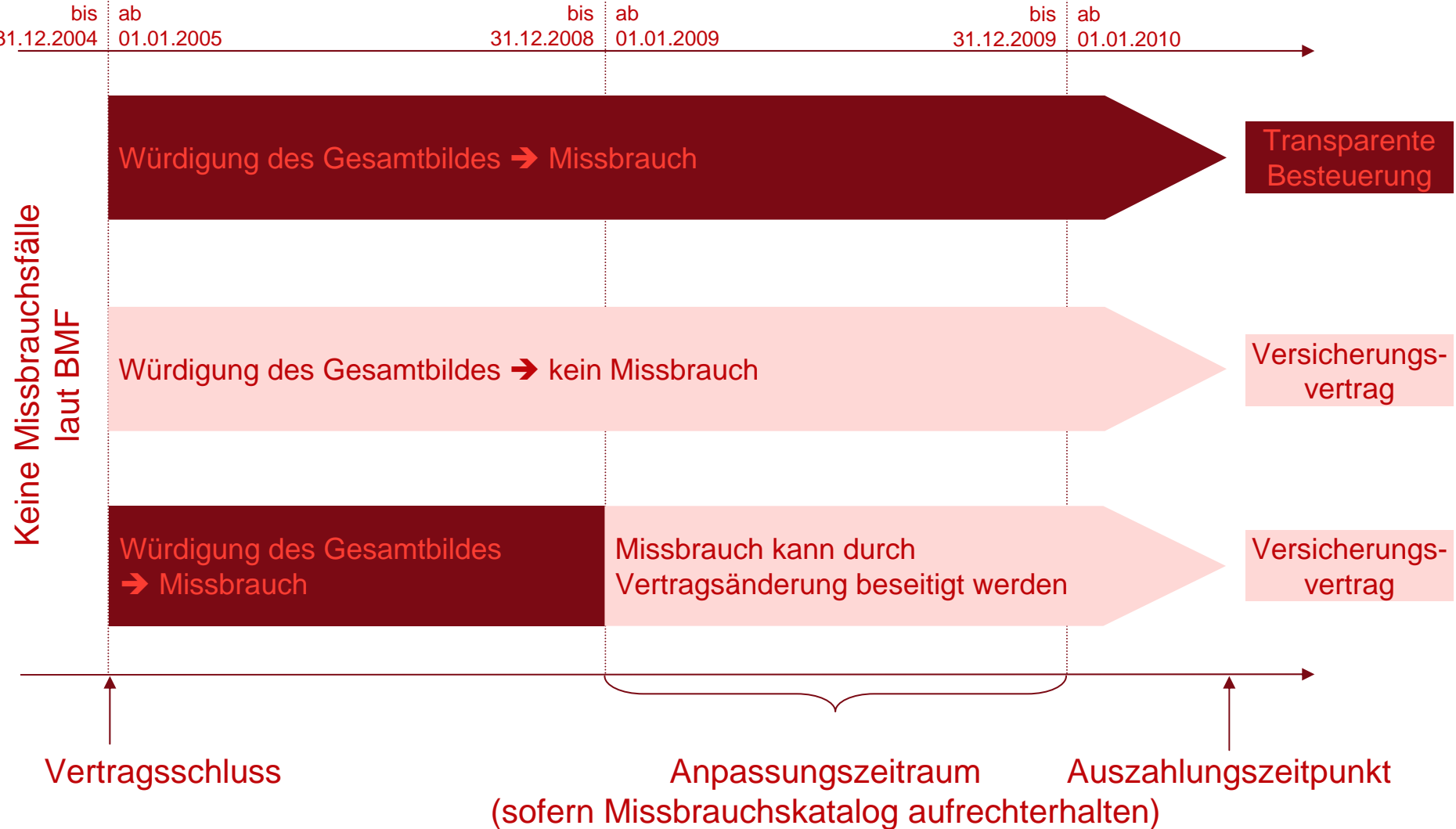
### Auslegung:

- Kriterium entspricht dem Sinn und Zweck der Altersvorsorge
- In § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs, 12 Jahre nach Vertragsabschluss) bereits jetzt implementiert

### Bewertung:

- Gestaltung möglich

# Zeitlicher Anknüpfungspunkt für Würdigung des Gesamtbildes

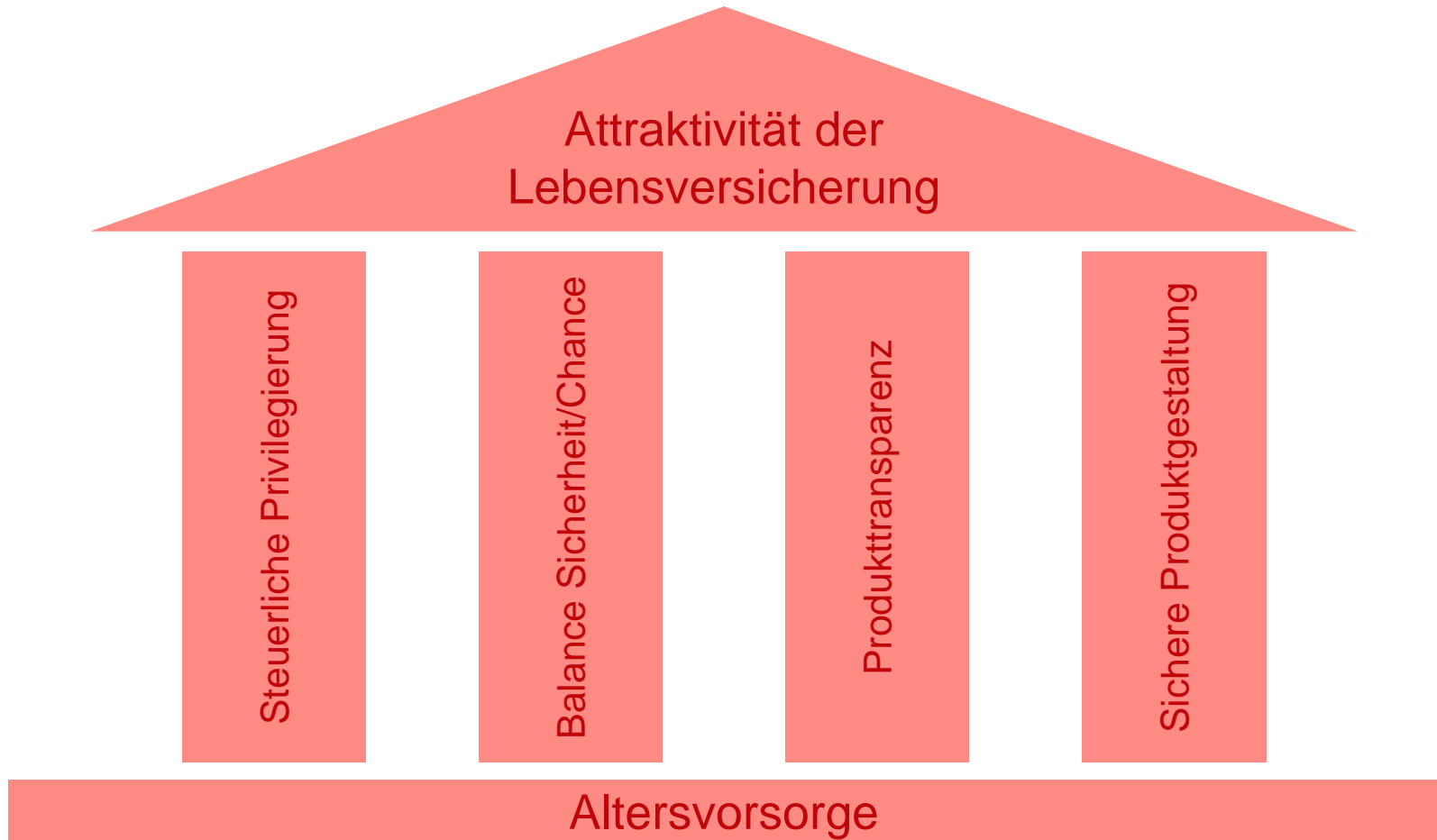


# Teil

**Fazit**

# 3

# Lebensversicherungsprodukte am deutschen Markt (1/2)



## Lebensversicherungsprodukte am deutschen Markt (2/2)

### Gesamtbetrachtung:

- steuerliche Besserstellung der Lebensversicherung im Vergleich zu Investmentfonds auch nach dem 01.01.2009, Anpassungszeitraum kann genutzt werden
- Trend zu fondsgebundenen Lebensversicherungen
  - weniger bewertungsintensiv als kapitalbildende Lebensversicherungen
    - dadurch geringere Kosten
    - dadurch höherer Sparanteil
    - dadurch höhere Renditechancen
- Finanzmarktkrise
  - Bedürfnis nach Sicherheit
  - dürfte Nachfrage nach Lebensversicherungsprodukten steigern,
  - sofern Garantie zum Ablaufzeitpunkt
- Vorteil für ausländische Anbieter
  - weiterhin keine Kapitalertragssteuer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit
  - fondsgebundene Lebensversicherung bietet Möglichkeit, eine große Bandbreite
- Erfüllen der Transparenzanforderungen nach neuem VVG Voraussetzung für Markterfolg

# Ihr Ansprechpartner



**Dr. Kai-Michael Goretzky, LL.M.**

Rechtsanwalt

Senior Manager  
PricewaterhouseCoopers AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marie-Curie-Strasse 24-28  
60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (69) 9585 – 6514  
Telefax: +49 (69) 9585 – 6450  
E-Mail: [kai-michael.goretzky@de.pwc.com](mailto:kai-michael.goretzky@de.pwc.com)